

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Blankenhof

öffentlich
VO-40-ZD-25-516

Beschluss über 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Nils Alexander	<i>Datum</i> 05.08.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen, Soziales, Kultur, Bau und Dorfentwicklung der Gemeindevertretung Blankenhof (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Erläuterung zu 1.:

Bis dato waren Gemeinden hinsichtlich der Ortsteile lediglich zu Regelungen über deren Bezeichnung verpflichtet. Nach der Novellierung der KV M-V ist zur Rechtssicherheit außerdem die Pflicht erwachsen, Ortsteile voneinander abzugrenzen. Hintergrund ist, dass die Gemeinde Regelungen treffen kann, die sich nur auf bestimmte Ortsteile beziehen. Zu diesem Zweck müssen die Ortsteile für den Normadressaten eindeutig erkennbar und nachvollziehbar sein.

Es wird vorgeschlagen, die Abgrenzung mittels textlicher Beschreibung der Ortsteilgrenzen unter Verwendung der bereits im Liegenschaftskataster existierenden Einheiten (Flurstück, Flur, Gemarkung) vorzunehmen.

Erläuterung zu 2. und 3.:

Im Bereich der Auftragsvergaben, lag die Intention zur Änderung der KV M-V darin, eine praktikable Handhabung von Vergabeverfahren zu ermöglichen, umso Zeitverzögerungen vor der Zuschlagserteilung, welche eine gebundene Ermessensentscheidung darstellt, zu vermeiden und die Gemeindevertretung viel mehr in die groben Leitlinien zu Beginn des Vergabeverfahrens (z. B. Auswahl der Zuschlagskriterien) zu involvieren.

Mit der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Hauptsatzung werden die Regelungen des § 22 Abs. 4a KV M-V (Vergabeverfahren) jedoch nicht rechtskonform umgesetzt. Demnach ist die Zuschlagserteilung in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Somit ist das Amt in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister nach einer erfolgten Ausschreibung zuständig für die Zuschlagserteilung. Es wird jedoch vermehrt die Praxis beobachtet, dass durch Beschluss festgelegt wird, dass sich die Gemeindevertretung auch die Zuschlagserteilung vorbehält.

Dies ist rechtlich jedoch nicht zulässig. Die Zuschlagserteilung als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 Abs. 4a KV M-V) kann nicht durch Beschluss als wichtige Angelegenheit nach § 22 Abs. 2 KV M-V umgedeutet werden, wenn nicht die dortigen Voraussetzungen vorliegen (Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde sind).

Die vorgeschlagene Änderung sieht unter Beibehaltung der festgelegten Wertgrenzen einen rechtskonformen Umgang mit Vergabeverfahren ohne Informationsverlust in der Gemeindevertretung vor.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters, den Wertgrenzen von Direktaufträgen anzugleichen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof beschließt die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Blankenhof, Chemnitz, Gevezin. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Blankenhof auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

2. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

über die Einleitung von Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 10.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 800,00 € pro Monat

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sowie über vergaberechtliche Zuschlagsentscheidungen zu unterrichten.

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € bzw. von 800,00 € monatlich bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?					
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)				
	Ja	X	ergebniswirksam	X	finanzwirksam

Anlage/n

1	Anlage zu § 2 der Hauptsatzung (öffentlich)
2	Synopse (öffentlich)
3	Karte (öffentlich)

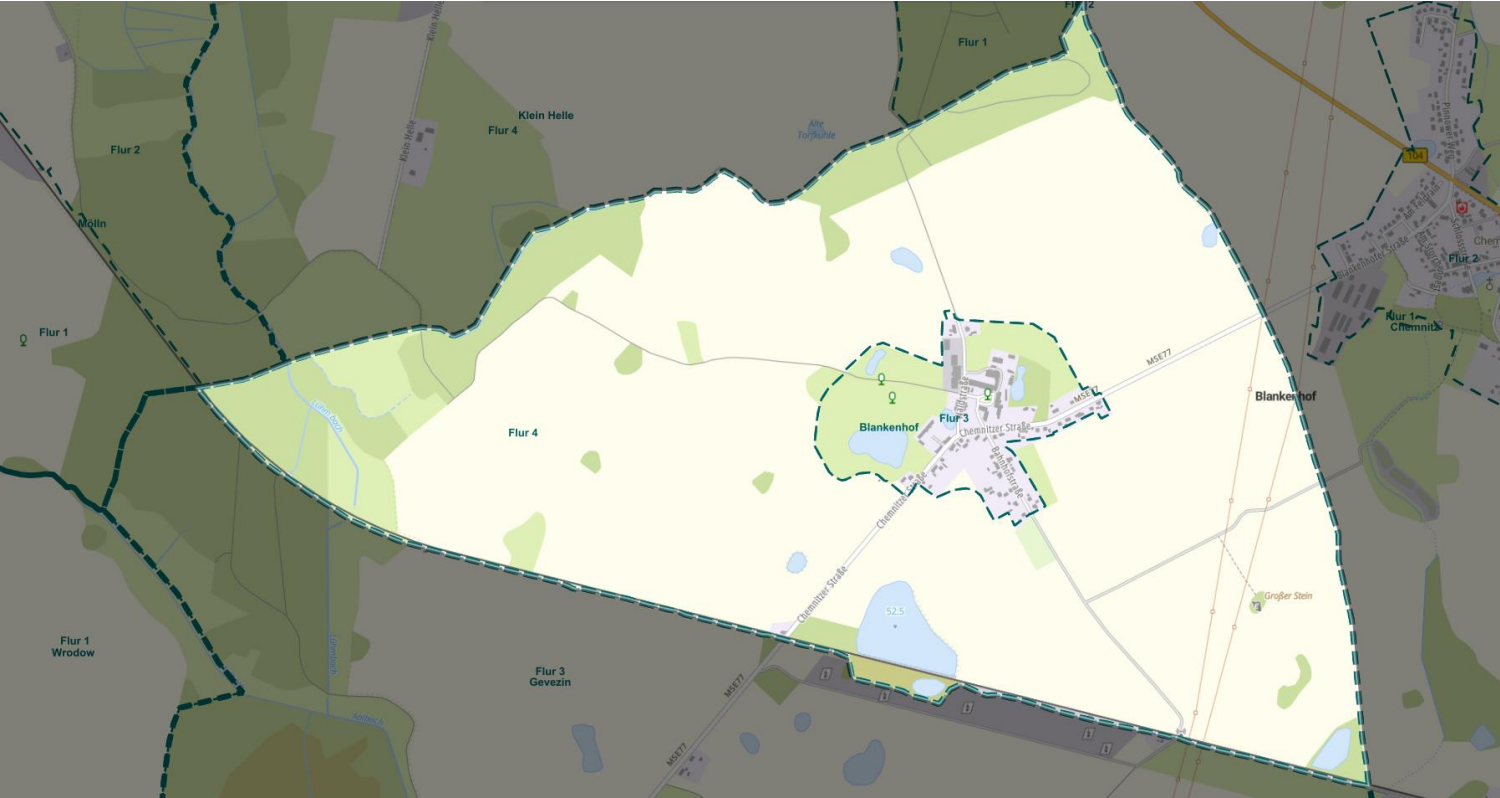
Anlage zu § 2 der Hauptsatzung - Dokumentation zur Abgrenzung der Ortsteile

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Blankenhof	Blankenhof	alle Fluren	alle Flurstücke
Chemnitz	Chemnitz	alle Fluren	alle Flurstücke
Gevezin	Gevezin	alle Fluren	alle Flurstücke

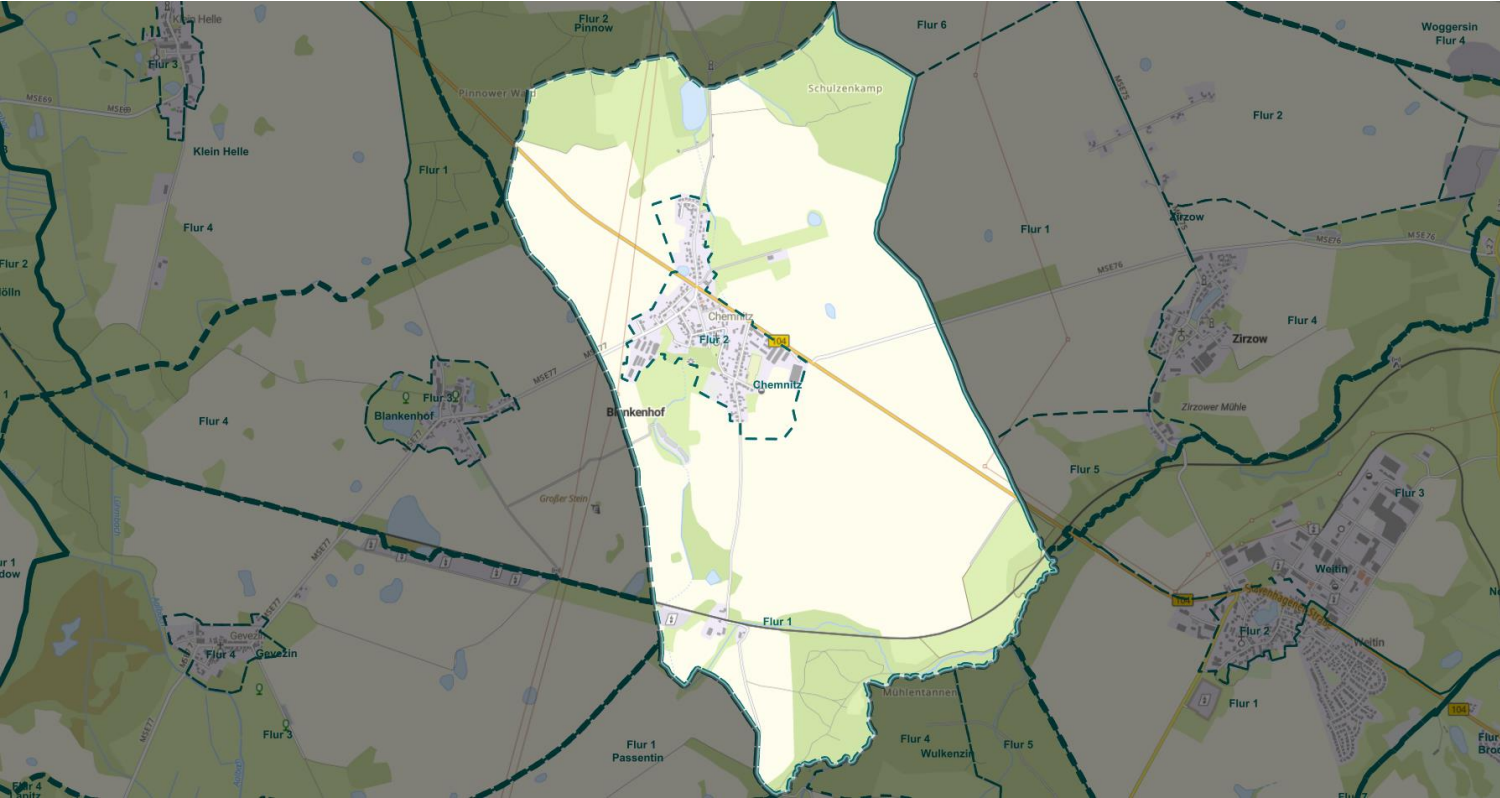
Synpose zur Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof

Hauptsatzung Gemeinde Blankenhof vom 13.08.2024	Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof <i>(Entwurf Neufassung)</i>	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Blankenhof, Chemnitz, Gevezin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Blankenhof, Chemnitz, Gevezin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet. <i>Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Blankenhof auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.</i></p>	<p>textliche Beschreibung der Ortsteile in der Anlage zur Hauptsatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen: 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 7.500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 600,00 € pro Monat</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen: <i>1. über die Einleitung von Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 10.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 800,00 € pro Monat</i></p>	<p>rechtskonforme Umsetzung des § 22 Abs. 4a KV M-V und Anpassung der Wertgrenzen an die vergaberechtlichen Wertgrenzen für Direktaufträge</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Abs. 2</p> <p>Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abs. 2</p> <p>Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 <i>sowie über vergaberechtliche Zuschlagsentscheidungen zu unterrichten.</i></p>	<p>Erweiterung Informationspflicht des Bürgermeisters gegenüber der Gemeindevertretung auf Zuschlagsentscheidungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Abs. 3</p> <p>Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € bzw. von 600,00 € monatlich bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abs. 3</p> <p>Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von <i>10.000,00 € bzw. von 800,00 €</i> monatlich bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.</p>	

Blankenhof:



Chemnitz:



Gevezin:

